

Beschluss Nr. 461/2023

Schwyz, 20. Juni 2023 / jh

Richtplananpassung 2022

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Anlass

1.1 Der Kanton nimmt gemäss Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) in regelmässigen Zeitabständen Anpassungen am kantonalen Richtplan vor, um diesen laufend aktuell zu halten. Daher hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 89/2022 das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die Richtplananpassung 2022 in die Wege zu leiten. Die Schwerpunktthemen sind die folgenden:

Thema	Gegenstand	Auftrag
Arbeitszonenbewirtschaftung B-5.3	Überkommunale Arbeitsplatzgebiete in Richtplanung verankern	RPG 1 (Art. 30a Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV, SR 700.1])
Landschaftskonzeption L-1/L-9	Analysephase in Richtplanung integrieren	Umsetzung Landschaftskonzeption Schweiz (Art. 6 RPG), RRB Nr. 21/2022
Fruchtfolgeflächen L-4	Kompensationsmechanismus in Richtplanung definieren	Umsetzung Sachplan Fruchtfolgeflächen
Handlungsbedarf Fließgewässer L-12	Revitalisierungs-Abschnitte mit hohen Prioritäten in Richtplanung verankern	Art. 38a Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), RRB Nr. 584/2021
Wasserkraftnutzung 1. Etappe W-2.2	Planungsgrundsätze festlegen (die potenziell geeigneten Gewässerstrecken ist Teil der nächsten Richtplananpassung)	Art. 10 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und Art. 8b RPG, RRB Nr. 863/2021
Windenergiegebiete W-2.4	In Richtplanung definieren	Art. 10 EnG und Art. 8b RPG, RRB Nr. 20/2022

1.2 Zudem wurde die Gelegenheit genutzt, weitere Richtplanthemen auf den aktuellen Stand zu bringen. Insbesondere wurde das Richtplankapitel B-12 an die zwischenzeitlich geänderte Rechtsgrundlage des kantonalen Gesetzes über die Denkmalpflege und Archäologie vom 6. Februar 2019 (DSG, SRSZ 720.100) angepasst. Zudem verfügt Innerthal inzwischen über einen rechtskräftigen Nutzungsplan, weshalb die Gemeinde aus dem Richtplanbeschluss B-10 «Gemeinden ohne Nutzungsplan» gestrichen werden konnte. Ferner wurden die Beschlüsse bei den Entwicklungsschwerpunkten den neusten Erkenntnissen folgend nachgeführt. Wo angezeigt, wurden die Koordinationsstände der Verkehrsprojekte angepasst.

1.3 Da die Richtplananpassung 2022 nebst den Schwerpunktthemen zahlreiche weitere Anpassungen umfasst, wurde der Gesamttrichtplan öffentlich aufgelegt. Mehrere Anträge betrafen Themen, die nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung sind. Da der kantonale Richtplan periodisch nachgeführt und angepasst wird, können diese Anträge in einem nächsten Verfahren erneut eingegeben und behandelt werden.

2. Ablauf der Richtplananpassung

2.1 Der Informationsauftrag nach Art. 4 RPG verpflichtet die zuständigen Behörden, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Richtplanung zu informieren. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Bevölkerung bei der Planung in geeigneter Weise mitwirken kann. In §§ 6 und 7 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) sind zudem die Konsultation und Mitwirkung der Bezirke und Gemeinden und der Bevölkerung geregelt.

2.2 Die Arbeiten zur Richtplananpassung 2022 erfolgten in einem breit abgestützten partizipativen Prozess. Die Gemeinden und Bezirke wurden bei der Grundlagenerarbeitung einbezogen. Nach der behördlichen Mitwirkung wurde für den angepassten Richtplan eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Die Eingaben wurden soweit möglich und sinnvoll in den Richtplan eingearbeitet.

2.3 Information RUVEKO

Das kantonale Planungs- und Baugesetz verlangt, dass die kantonsrätliche Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr (RUVEKO) die Richtplanung begleitet (§ 8 Abs. 3 PBG). Die RUVEKO wurde an ihren Sitzungen vom 14. April 2022 und 31. Oktober 2022 über den Stand und Inhalt der Richtplananpassung 2022 informiert. Am 20. April 2023 wurde die RUVEKO über die wesentlichen Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung durch den Bund orientiert.

2.4 Behördliche Mitwirkung

Nach der Anhörung der kantonalen Fachstellen fand vom 22. April bis zum 24. Juni 2022 die behördliche Vernehmlassung bei den Bezirken und Gemeinden statt. Insgesamt äusserten sich 28 Bezirke und Gemeinden. Die Gemeinden Ingenbohl, Illgau, Steinerberg, Riemenstalden und der Bezirk Höfe verzichteten auf eine Stellungnahme. Insgesamt gingen 243 Anträge oder Vorschläge ein. Die Eingaben waren generell zustimmend. Die eingegangenen Hinweise und Korrekturen wurden soweit möglich berücksichtigt und der Richtplantext oder die Richtplankarte wo nötig ergänzt.

2.5 Öffentlicher Mitwirkungsprozess

Mit Beschluss Nr. 763/2022 hat der Regierungsrat die Richtplananpassung 2022 für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Sie fand vom 22. Oktober bis 20. Dezember 2022 statt. Gesamt-

haft haben sich rund 470 Teilnehmende beteiligt. Insgesamt sind rund 1220 Anträge eingegangen, darunter 25 von Behörden (Gemeinde, Bezirke, Kantone), der Rest je etwa hälftig von diversen Interessensgruppierungen (Parteien, Fachverbände, Vereine) und Privaten (Firmen, Privatpersonen). Ein entsprechender Mitwirkungsbericht liegt vor.

Sämtliche Eingaben wurden vom Amt für Raumentwicklung ausgewertet und mit den zuständigen kantonalen Fachstellen besprochen. Neue Vorhaben konnten nur in einem beschränkten Mass aufgenommen werden, weil die betroffenen Themen nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung waren. Richtplananpassungen werden in einem regelmässigen Rhythmus vorgenommen. Die Anträge für Themen, die nicht in der vorliegenden Anpassung berücksichtigt werden konnten, können bei künftigen Anpassungen erneut geprüft werden.

Bei der öffentlichen Mitwirkung gingen auffallend viele Anträge zu den Schwerpunktthemen Landschaftskonzeption (Schlüsselgebiete) und Windenergiegebiete ein. Dies veranlasste den Regierungsrat für diese beiden Themen das weitere Vorgehen separat zu definieren. Am 30. März 2023 hat er daher Folgendes beschlossen:

2.5.1 Landschaftskonzeption (Richtplanbeschlüsse RES-2.9, L-9)

Die Schlüsselgebiete wurden bei der öffentlichen Mitwirkung kritisch hinterfragt. Als Gründe für die Ablehnung wurden im Wesentlichen die ungenügende inhaltliche Abhandlung der Schlüsselgebiete in der Landschaftskonzeption und im Richtplan genannt. Am 6. Dezember 2022 fand im Muotathal eine Informationsveranstaltung statt, an welcher der Vorsteher des Umweltdepartements und die Amtsleiter des Amtes für Wald und Natur sowie des Amtes für Raumentwicklung über die Schlüsselgebiete informierten. Auch an dieser Veranstaltung wurden die für die Gemeinde Muotathal vorgesehenen Schlüsselgebiete «Muotathal Sunnehalb» und «Glattalp» durch den Gemeinderat und die teilnehmende Bevölkerung kritisch hinterfragt.

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Schlüsselgebiete einstweilen aus der Richtplananpassung 2022 zu streichen. Stattdessen soll ein neuer Prozess zur Erarbeitung der Landschaftskonzeption gestartet und die Schlüsselgebiete überprüft werden.

2.5.2 Windenergiegebiete

Zu den im Richtplan vorgeschlagenen Windenergiegebieten gingen zahlreiche kritische Rückmeldungen ein. Insbesondere wurde das Windpotenzial als zu klein erachtet und ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis vermutet (Stromertrag versus Eingriff in die Landschaft). Generell wurde die Beeinträchtigung der Naherholungsgebiete und der Naturschutzgebiete und damit der Biodiversität in der Linthebene, respektive des Tourismusgebietes Sattel-Hochstuckli befürchtet.

Seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Energiegesetzes haben die Kantone den Auftrag, im Richtplan geeignete Gebiete für die Nutzung der Windkraft festzulegen (Art. 10 EnG respektive Art. 8b RPG). Um diesem Auftrag nachzukommen, hat der Regierungsrat entschieden, an den Windenergiegebieten festzuhalten. Zudem wurde zwischenzeitlich bekannt, dass auch der Kanton St. Gallen in der Linthebene ein Windenergiegebiet vorsieht, was zu einer überkantonalen Zusammenarbeit führen soll. Daher wird unter dem Richtplankapitel W-2.4 «Erneuerbare Energien» ein zusätzlicher Beschluss aufgenommen, wonach die Standortgemeinden in die weitere Planung integriert werden und insbesondere für die Gebiete in der Linthebene die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen initiiert wird.

2.6 Elektronische Mitwirkung

Sowohl die behördliche als auch die öffentliche Mitwirkung fanden erstmals digital statt. Die sogenannte e-Mitwirkung ermöglichte ein erleichtertes Zusammenarbeiten von Fachämtern, Gemeinden und Dritten auf einer digitalen Plattform. Eine Akzeptanzprüfung bei den Teilnehmenden zeigte, dass die digitale Durchführung der Mitwirkung als Verbesserung gegenüber früheren Mitwirkungen wahrgenommen wird. Auch funktionierte die Bearbeitung der Anträge innerhalb der kantonalen Verwaltung mittels der digitalen Plattform gut.

3. Vorprüfung Bund

3.1 Die Richtplananpassung 2022 wurde am 20. Oktober 2022 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 5. Mai 2023 wurde dem Kanton das positive Vorprüfungsergebnis zugestellt.

Der Bund brachte zwei Vorbehalte vor, welche in die Richtplananpassung einfließen: Einerseits wurde der Kanton Schwyz aufgefordert, im Hinblick auf die beabsichtigte Festsetzung des ESP-A «Seewen-Schwyz» den Beschluss B-8.4 mit einem Koordinationshinweis betreffend das im Sachplan Asyl festgelegte Bundesasylzentrum Schwyz zu ergänzen. Dieser Aufforderung wurde nachgekommen. Andererseits wurde der Kanton beauftragt, bei der Gesamtbetrachtung der Fließgewässer 2024 die Strecken für Revitalisierung und Hochwasserschutz auch auf ihre Eignung für Wasserkraftnutzung zu überprüfen. Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Beschluss L-12.3 Bst. f) aufgenommen.

Ansonsten wurde festgestellt, dass keine wesentlichen Konflikte mit Bundesinteressen bestehen. Auf folgende Punkte wurde vom Bund hingewiesen:

- Es sei der Beschluss B-5.3 «Arbeitszonenbewirtschaftung» mit konkreten Planungsanweisungen zu ergänzen. Dieser Anregung wurde nachgekommen.
- Die Arbeitshilfe «Umgang mit Fruchtfolgeflächen» als Grundlage wird begrüßt und der Bund ist mit der Umsetzung im kantonalen Richtplan einverstanden.
- Der Bund weist darauf hin, die Differenzierung der Raumtypen der Landschaftskonzeption in die kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES) einfließen zu lassen und die Zielsetzung der Schlüsselgebiete zu definieren. Die Integration der differenzierten Raumtypen der Landschaftskonzeption in die RES wird Gegenstand der nächsten Richtplananpassung sein, wie auch die aufgearbeitete Landschaftskonzeption.
- Bei den Wasserkraftvorhaben Etzel- und Muotakraftwerk fordert der Bund, stufengerecht die räumlichen Auswirkungen und die vorgenommene Interessenabwägung darzustellen. Die räumliche Abstimmung der Vorhaben und Projekte im Bereich Wasserkraft erfolgt durch das Miteinbeziehen der kantonalen Fachämter und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) in die Verfahrensprozesse. Bezüglich der Interessenabwägung wird auf die Konzessionsverfahren beim Etzelwerk und der Muotakraftwerke verwiesen. In den Konzessionsverfahren finden die umfassenden Interessenabwägungen (UVP mit diversen Zusatzberichten) unter Beizug des Bundes (via BAFU) statt. Der Richtplantext wurde entsprechend ergänzt.
- Der Bund fordert den Kanton Schwyz zudem auf zu prüfen, ob der Koordinationsstand bei den Windenergiegebieten von «Vororientierung» auf «Zwischenergebnis» oder gar auf «Festsetzung» überführt werden kann. Der Regierungsrat hat bereits an der Klausur vom 30. März 2023 entschieden, den Koordinationsstand «Vororientierung» vorerst beizubehalten. Die weiteren Abstimmungen auf Raum und Umwelt sowie die Koordination mit den Nachbarkantonen erfolgen in nachgelagerten Planungsschritten.

3.2 Der Richtplan konnte vor dem Erlass durch den Regierungsrat weitgehend gemäss dem Vorprüfungsbericht des Bundes angepasst respektive ergänzt werden. Zusätzlich wurden, wo nötig, die Aufträge an die nachgelagerte Planung ergänzt.

4. Erwägungen

4.1 Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Vorlage des angepassten kantonalen Richtplans. Gemäss § 8 PBG nimmt der Kantonsrat vom Richtplan und von den Grundlagen Kenntnis. Danach wird der Richtplan dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht.

4.2 Ergebnisse des Mitwirkungsprozesses

Die Richtplananpassung 2022 ist aufgrund ihrer breit gelagerten Anpassungen sowohl im behördlichen wie im öffentlichen Mitwirkungsverfahren auf grosses Interesse gestossen. Das Mitwirkungsverfahren hat damit seinen Zweck erfüllt. Dies zeigt sich einerseits in der grossen Anzahl der Rückmeldungen und andererseits bei den Inhalten der Anliegen die eingegangen sind. Wo möglich und aus übergeordneter Sicht sinnvoll, wurde der Richtplan den Mitwirkungseingaben entsprechend angepasst. Für die in der öffentlichen Mitwirkung intensiv diskutierten Schwerpunktthemen Schlüsselgebiete und Windenergiegebiete hat der Regierungsrat das weitere Vorgehen bereits an der Klausur vom 30. März 2023 festgelegt.

4.2.1 Landschaftskonzeption (RES-2.9, L-19)

Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung kommt der Regierungsrat in Abweichung zu RRB Nr. 21/2022 zum Schluss, die Schlüsselgebiete nicht wie vorgesehen in die Richtplananpassung 2022 aufzunehmen. Stattdessen soll im Einvernehmen mit den Gemeinden und Bezirken eine Neuauflage der Landschaftskonzeption erarbeitet werden, welche insbesondere die wertvollen Landschaften inklusive deren Festlegungen und Vorgaben definiert. Dabei sollen die Gemeinden und die hauptsächlich betroffenen Grundeigentümer sowie ausgewählte Interessengruppen in den Planungsprozess einbezogen werden.

4.2.2 Siedlungswachstum, räumliche Anordnungen Siedlungsgebiet (Richtplanbeschluss B-2)

In diversen Anträgen wurden die Wachstumsszenarien für die Festlegung des Siedlungsgebiets und die damit verbundenen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Frage gestellt. Mit der Richtplanüberarbeitung 2016 wurde das Siedlungsgebiet auf der Grundlage der Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik für den Zeithorizont 2040 festgelegt und die Kriterien für die Innenentwicklung und Einzonungen von Bauland definiert. Hierzu wird auf die Planbeständigkeit des Richtplans und auf die nächste gesamthafte Richtplanüberarbeitung verwiesen, in welcher das Thema Festlegung des Siedlungsgebiets ganzheitlich zu betrachten sein wird.

Von diversen Vernehmlassenden wurde verlangt, dass einzelne Grundstücke dem Siedlungsgebiet zugewiesen werden. Diese Anträge sind nicht stufengerecht. Solche Anträge sind bei den Standortgemeinden im Rahmen der Ortsplanungen einzubringen.

4.2.3 Arbeitszonen (Richtplankapitel B-5)

Die Integration der Arbeitszonenbewirtschaftung und der überregionalen Arbeitsplatzgebiete in die Richtplanung wurde grundsätzlich begrüsst. Von Verbänden oder Privaten wurde beantragt, einzelne Gebiete wie die Bernerhöhe in Arth oder Breiten/Steinegg in Altendorf zu streichen und andere Gebiete wie zum Beispiel das Selgis im Muotathal aufzunehmen. Mit Verweis auf die Systematik der Arbeitszonenbewirtschaftung kann auf die Anträge nicht eingegangen werden. Auf

den mehrfach geforderten Einbezug der Gemeinden bei der weiteren Planung ist festzuhalten, dass diese sowohl bei der bisherigen als auch bei der künftigen Planung der überkommunalen Arbeitsplatzgebiete einbezogen waren, resp. werden. Insbesondere sind die Gemeinden für die Planung und der überkommunalen Arbeitsplatzgebiete in der Nutzungsplanung zuständig.

4.2.4 Tourismus (Richtplanbeschlüsse B-6.2, B-11)

Verschiedene Anträge betrafen die touristische Infrastruktur. Diesen kann mit Verweis auf das im Jahr 2022/23 erarbeitete touristische Raumkonzept (TRK) mehrheitlich nicht mit der laufenden Richtplananpassung nachgekommen werden. Die raumrelevanten Inhalte des TRK sind Gegenstand der nächsten Richtplananpassung im Jahr 2025/26. Einzig dem Antrag um Aufnahme des Ersatzes des Bügelliftes Roggen durch einen Sessellift kann als «Vororientierung» in der laufenden Richtplananpassung nachgekommen werden. Dies erfolgt deshalb, weil es sich um den Ersatz einer Einzelanlage handelt, dessen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits genügend abschätzbar sind.

4.2.5 Autobahnanschlüsse, Autobahnzubringer (Richtplanbeschlüsse V-2.1, V-2.2)

Diverse Anträge betrafen die Aufhebung oder Verlegung von Autobahnanschlüssen. Insbesondere gab der geplante Autobahnanschluss Wangen-Ost zu diskutieren. Der Kanton hält hier an seiner eingeschlagenen und mit dem Bund gefestigten Stossrichtung fest.

4.2.6 Öffentlicher Verkehr (Richtplanbeschluss V-3)

Die SBB beantragen die Aufhebung des bestehenden Freiverlades in Pfäffikon und des geplanten Freiverlades in Siebnen, da kein Bedürfnis an einem Freiverlad in der Ausserschwyz bestehe. Zudem stehe der geplante Freiverlad in Siebnen in Konflikt mit dem geplanten Überholgleis. Unter Verweis auf das «Kantonale Konzept Gütertransport Schiene» vom 14. Mai 2018 wird einstweilen keine Anpassung im Richtplan vorgenommen. Weiter wurde von Privaten die Aufnahme von diversen Bushaltestellen beantragt. Diese Anträge sind nicht stufengerecht und können nicht berücksichtigt werden.

4.2.7 Fruchtfolgeflächen (Richtplanbeschluss L-4)

Die Kantone sind aufgrund des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) angehalten, einen Kompensationsmechanismus für den Verbrauch von FFF einzuführen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitshilfe mit dem Kompensationsmechanismus erarbeitet. Recherchen beim Bund und der Vergleich mit anderen Kantonen haben den Kanton Schwyz dazu bewogen, die von der Kompensationspflicht zu befreienden Flächen auf 1000 m² zu beschränken. Mit diversen Anträgen wurde die Verkleinerung dieser Bagatellgrenze gefordert, mit einzelnen Anträgen die Vergrößerung. Für kleine Flächen ist der Aufwand für ein Kompensationsprojekt unverhältnismässig. Grössere Flächen von der Kompensationspflicht zu befreien, wäre vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung der FFF für die Ernährungssicherheit des Landes nicht angemessen und stände im Widerspruch zum Sachplaninhalt. An der Bagatellgrenze von 1000 m² wird daher grundsätzlich festgehalten. Lediglich für Bauten und Anlagen von übergeordneter, regionaler oder kantonaler Bedeutung soll im Rahmen einer Interessenabwägung ausnahmsweise von der Kompensationspflicht abgesehen werden können.

4.2.8 Handlungsbedarf Fliessgewässer (Richtplanbeschluss L-12)

In einzelnen Anträgen wurde gefordert, dass bei der Revitalisierung von Fliessgewässern einzelne Gebiete wie Auengebiete, landwirtschaftliches Kulturland oder ökologische Ausgleichsflächen speziell zu erhalten oder neu zu schaffen sind. Da diese Anliegen nicht allgemein über den gan-

zen Kanton angewendet werden können, wird auf die Aufnahme eines entsprechenden Grundsatzes verzichtet. Weitere Anpassungen wie Bezeichnungen von Fliessgewässern sowie der frühzeitige Einbezug der Gemeinden in die Planung werden berücksichtigt. Zudem wird auf Antrag und in Ergänzung zu RRB Nr. 584/2021 der Koordinationsstand des Gewässerabschnittes S2 «Muota Unterlauf» aufgrund des zwischenzeitlich fortgeschrittenen Planungsstandes auf «Festsetzung» angehoben.

4.2.9 Wasserkraftwerke (Richtplanbeschluss W-2.2)

Beim Glattalpsee handelt es sich um einen natürlichen See. Auf die vom Kraftwerksbetreiber beantragte Aufnahme des Sees als Kraftwerksanlage wird deshalb verzichtet. Eine zukünftige Abdichtung des Glattalpsees bleibt aber möglich.

4.3 Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung

Der Richtplan konnte vor dem Erlass durch den Regierungsrat weitgehend gemäss dem Vorprüfungsbericht des Bundes angepasst, resp. ergänzt werden. Da auch die zwei Genehmigungsvorbehalte des Vorprüfungsberichts im Richtplan eingearbeitet wurden, darf mit einer zeitnahen Genehmigung der Richtplananpassung 2022 durch den Bundesrat gerechnet werden.

5. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

5.1 Richtplananpassung 2022

Gestützt auf § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) und § 8 Abs. 2 PBG unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat die Richtplananpassung 2022. Der Kantonsrat nimmt gemäss § 61 Abs. 3 GOKR davon Kenntnis.

5.2 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

5.3 Referendum

Dieser Kantonsratsbeschluss ist nicht referendumpflichtig.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Richtplananpassung 2022 wird erlassen.
2. Die Richtplananpassung 2022 wird gestützt auf § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) und gestützt auf § 8 Abs. 2 PBG dem Kantonsrat unterbreitet.
3. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Richtplananpassung 2022 zur Kenntnis zu nehmen.
4. Das Umweltdepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Gemeinden und Bezirken, die Landschaftskonzeption im Sinne der Erwägungen zu erarbeiten.

5. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke und Gemeinden.

6. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Raumentwicklung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber